Rücksprache mit dem Königl. Commissair. Ich muß daher wünschen, daß der Antrag auch heute noch ausgesetzt bleibe und die Deputation ermächtigt werde, dann, wenn sie zu einem festen Entschlusse nach vernommener Meinung des Königl. Commissairs gelangt sein wird, ihre weitern Vorschläge in dieser Beziehung zu eröffnen. Das über den Vitzthumschen Antrag. Was dagegen den Hartzischen Antrag zur §. 16. anbetrifft, so ist es gelungen, Ihnen denselben in einer Fassung zur Annahme empfehlen zu können, welche in der Hauptsache von dem Hartzischen nur sehr wenig abweicht. Während das Amendement so gefaßt ist: „Wenn eine solche Wirthschaftsrechnung nicht oder nicht mit Zuverlässigkeit ꝛc. (s. Nr. 78. d. Bl. S. 1178.), ist der Vorschlag der Deputation folgender: „Wenn die unter 1. und 2. erwähnten Nachweise nicht oder nicht mit Zuverlässigkeit zu erlangen sind, so ist der Umfang des auf diese Weise nicht zu ermittelnden Mahlverkehrs auf andere Weise commissarisch festzustellen. Es kann solchenfalls die Berechnung nach Maßgabe der zur Zeit der Ablösung auf den Grundstücken der Pflichtigen wohnenden Personen und der daselbst vorhandenen Viehbestände, Brennereien ꝛc. statt finden." Der Unterschied zwischen dem Hartzischen Amendement und diesem unsern Antrage besteht daher nur in Folgendem: zuvörderst darin, daß wir im Eingange mehr darauf hinweisen wollen, daß man beide Nachweise, den unter 1. und den unter 2. im Auge haben müsse. Sie werden sich nämlich erinnern, daß nach dem Gesetzentwurfe nicht nur der gesammte Mahlverkehr berücksichtigt werden muß, sondern auch noch insbesondere der Mahlverkehr mit den bannpflichtigen Ortschaften. Daher glaubten wir denn, daß, wenn auch der Hartzische Antrag diese doppelte Berücksichtigung nicht gerade ausschließt, dies doch in der Fassung deutlicher hervorgehoben werden könne. Ein zweiter Unterschied ist der, daß wir nicht unbedingt und ausschließlich auf die Ermittelungsweise, die Secr. Hartz vorgeschlagen hat, recurriren wollen; denn scheint auch diese Ermittelungsweise sehr zweckmäßig, so ist es doch möglich und rathsam, nach Befinden den Zweck auch noch auf andere Weise zu erzielen. Um dies auszudrücken, haben wir die Fassung gewählt: „Es ist auf andere Weise commissarisch festzustellen," und fahren nun so fort: „so kann ꝛc." Es ist also der Hauptunterschied in dem Worte: „kann" zu suchen, das die Stelle des präzeptiven Wörtchens: „ist" einnehmen soll.

Secr. Hartz: Ich kann in dieser Abänderung nur eine Verbesserung meines Vorschlags anerkennen, und ich bin vollkommen damit einverstanden.

Referent v. Carlowitz: Es würde nun zu fragen sein, ob diese Zusatzparagraphe zu der §. 16. die Genehmigung der Kammer finde?

Präsident: Der Zusatz, wie er nach dem geänderten Hartzischen Amendement sich gestaltet, würde folgender sein: „Wenn die unter 1 und 2 — stattfinden." (s. ob.) Der Antrag war gestern im Allgemeinen unterstützt; eine Unterstützungsfrage auf dieses veränderte Amendement zu richten, wird um so weniger nothwendig sein, da es Deputations-Vorschlag ist, und ich frage demnach die Kammer: 1. Genehmigt sie den von der Deputation also vorgeschlagenen Antrag? 2. Wird die §. 16., wie sie sich nun gestaltet, von der Kammer angenommen? Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

v. Biedermann: Ich wollte, wenn auch der Antrag des Hrn. Graf Vitzthum nicht in Berathung gezogen wird, mir doch erlauben, einen Vorschlag zu thun, in der Absicht, daß solcher mit dem Königl. Hrn. Commissair mit in Erwägung gezogen werden könne. Es hat sich bei der bisherigen Besprechung so viel herausgestellt, daß auf der einen Seite es wünschenswerth sei, eine Bestimmung über das Befugniß des Berechtigten zur Aufhebung des bestehenden Verhältnisses in das Gesetz aufzunehmen, auf der andern Seite, daß es nicht möglich sei, geradezu für alle Fälle auszusprechen, daß der Berechtigte die Befugniß, wenn er auch keine Entschädigung verlangt, aufgeben könne; denn eine Gegenleistung findet immer statt, nämlich die Verpflichtung, die Bannpflichtigen vorzugsweise abzufertigen. Man würde nun aus der Sache herauskommen können, wenn man dem Berechtigten, wenn er gleichzeitig erklärt, auf jede Entschädigung verzichten zu wollen, das Recht der Provokation einräumte, weil dann in dem Ermessen der General-Ablösungscommission liegt, zu erwägen, ob es im vorliegenden Falle thunlich sei, das Recht aufzuheben oder nicht.

Referent v. Carlowitz: Auch das ist von der Deputation erwogen worden, aber man ist noch nicht zu einem Beschlusse gelangt, wie ich bereits erwähnt habe.

v. Biedermann: Ich habe nur den Vorschlag gethan, damit er mit dem Königl. Commissair in Erwägung gezogen werden könne.

Referent v. Carlowitz fährt nun im Vortrage des Berichts selbst fort.

§. 27., die vom „Vorbehalte des obrigkeitlichen Aufsichts- und Bewilligungsrechts" handelt, wird unverändert einstimmig angenommen.

Im Deputationsberichte heißt es nun weiter:

Es würde nun eine Reihe von Paragraphen folgen, die die Deputation theils oben ausgeschieden und hierher verwiesen, theils dem Ablösungsgesetze entlehnt hat. — Zunächst würde hier §. 12. in einer Fassung, die ihr die Anwendung auf alle in diesem Gesetze erwähnte Bannrechte sichert, einrücken. Sie würde nach dem Vorschlage der Deputation lauten, wie folgt: §. 27 b. „(Wo und auf welche Weise die Provokation anzubringen und Verfahren darauf.) Der Antrag auf Ablösung irgend eines der in diesem Gesetze namhaft gemachten Bannrechte ist unter Darlegung der faktischen und rechtlichen Verhältnisse bei der General-Commission zu den Ablösungen und Gemeinheitstheilungen anzubringen, welche darauf, eben so wie bei andern Ablösungen, Specialcommissarien zu bestellen hat. — Das in dem Gesetze vom 17. März 1832 §. 206. flg. vorgezeichnete Verfahren ist mit Rücksicht auf die aus der Sache selbst sich ergebenden Modifikationen auch hier anwendbar."

Referent: Es ist dies die oben ausgefallene §. 12.; allein ich muß im Namen der Deputation den Wunsch aussprechen, daß man heute diese Paragraphe noch ausgesetzt lasse, weil es möglich wäre, daß durch die Aufnahme des Vitzthumschen Antrags in das Gesetz sich diese Paragraphe etwas umgestalten

*